

§ 88 Voraussetzungen und Verfahren

(1) ¹ § 84 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend. ²Sorgenetzwerke müssen ein Konzept zur Qualitätssicherung des Hilfsangebots und einen ausreichenden Versicherungsschutz aufweisen. ³Darüber hinaus müssen Sorgenetzwerke ein auf Dauer ausgerichtetes, regelmäßiges und verlässliches Hilfsangebot bieten.

(2) Für die Förderung von Schulungen und Fortbildungen von ehrenamtlich Tätigen gilt § 84 Abs. 2 entsprechend.

(3) § 84 Abs. 4 und § 85 gelten entsprechend.